

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 58/2022

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 22. März 2022 (Bekanntmachung Nr. 47/2022 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg)

Aufgrund des Artikels 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und des § 117 Absatz 1 LVwG wird die **tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 22. März 2022** (Bekanntmachung Nr. 47/2022 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg), mit der zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) eine Überwachungszone im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet und mit Geltung für diese Überwachungszone spezifische tierseuchenrechtliche Anordnungen getroffen wurden, mit Wirkung **ab Dienstag, den 26. April 2022**

aufgehoben.

Bekanntgabe dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung

Die Bekanntgabe dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist mit Beginn des Tages, der auf ihre öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <https://www.steinburg.de> folgt, bewirkt (§ 110 Absatz 4 Satz 4 LVwG).

Begründung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 22. März 2022

Am 21. März 2022 bestätigte der Landrat des Kreises Dithmarschen entsprechend Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 amtlich den Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Betrieb mit Geflügel in der Gemeinde Eddelak.

Daraufhin richtete der Landrat des Kreises Steinburg mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 22. März 2022 (Bekanntmachung Nr. 47/2022 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg) zur Bekämpfung der Geflügelpest in einem Teilgebiet des Kreises Steinburg gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Überwachungszone ein, deren Radius mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb in der Gemeinde Eddelak zu betragen hatte. Mit Geltung in der Überwachungszone wurden spezifische Anordnungen zur Bekämpfung der Tierseuche erlassen.

Die zeitliche Geltung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone hatte nach Artikel 55 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 mindestens 30 Tage zu betragen. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 22. März 2022 wurde am 23. März 2022 verbindlich.

Die gesetzlichen Voraussetzungen aus Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 dafür, die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone aufzuhe-

ben, sind erfüllt. Demgemäß hebe ich die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 22. März 2022 einschließlich der spezifischen Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung mit Wirkung ab Dienstag, den 26. April 2022 aufgehoben.

Hinweis

Seit Mittwoch, den 24. November 2021 gilt in ganz Schleswig-Holstein die

- [Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. November 2021.](#)

Die ergänzend dazu von dem Ministerium bekanntgemachten

- [Verhaltensregeln für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aufgrund der Gefährdung der Bestände in Schleswig-Holstein durch Übertragung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel](#)

sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 22. März 2022 kann bis Mittwoch, den 25. Mai 2022 mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 25. April 2022

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. B. Hellerich
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

LVwG

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222)